

---

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Plant Technology

Digitales B2B-Lizenzportal für 3D-Druckdateien

---

Stand: März 2026 · Gültig ab: 01.03.2026

Malte Alastair Müller · Rotherstieg 3, 14165 Berlin

USt-ID: DE317852712 · [info@planttechnology.de](mailto:info@planttechnology.de)

[planttechnology.io](https://planttechnology.io) · [planttechnology.licensio.io](https://planttechnology.licensio.io)

**Ausschließlich für gewerbliche Lizenznehmer (B2B) · Kein Verkauf an Verbraucher**

## § 0 Definitionen

Die nachfolgenden Begriffe haben in diesen AGB und dem Lizenzvertrag folgende einheitliche Bedeutung:

**„Arbeitstage“:** Montag bis Freitag, 09:00-18:00 Uhr MEZ/MESZ, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Plant Technology.

**„Druckdateien“:** Alle von PT bereitgestellten digitalen Konstruktionsdateien (STL, 3MF o.ae.), einschließlich aller Versionen und Updates.

**„Endkunde“:** Jede natürliche oder juristische Person, der der LN physische Produkte auf Basis der Druckdateien veräußert oder überlässt.

**„IP-Rechte“:** Alle Urheberrechte, Markenrechte, Patente, Geschmacksmuster, Datenbankrechte und sonstige Schutzrechte, eingetragen oder nicht.

**„Lizenzgeber“ / „PT“:** Malte Alastair Müller, handelnd unter Plant Technology, Rotherstieg 3, 14165 Berlin – Inhaber aller IP-Rechte an den Druckdateien und Betreiber des Portals.

**„Lizenznehmer“ / „LN“:** Das im Lizenzvertrag benannte Unternehmen oder die gewerblich taetige Person mit Portalzugang.

**„Lizenzpaket“:** Das im Lizenzvertrag gewaehlte Leistungspaket (z.B. Plant Technology Basic oder zukünftige Erweiterungspakete), das den Umfang der zugänglichen Druckdateien und Leistungen definiert.

**„Portal“:** Die Online-Plattform unter planttechnology.licensio.io für den Zugang zu Druckdateien und Leistungen.

**„Marketing-Assets“:** Von PT bereitgestellte Produktbilder, Logos und Beschreibungstexte im Rahmen des Lizenzpakets.

**„Mindestlaufzeit“:** Der im Lizenzvertrag vereinbarte Zeitraum ohne ordentliches Kuendigungsrecht.

**„Nutzung“:** Jede Produktion, Reproduktion oder Weiterverarbeitung der Druckdateien, einschließlich des blossen Vorhaltens nach Vertragsende.

**„Physische Produkte“:** Per 3D-Druck auf Basis der Druckdateien durch den LN hergestellte koerperliche Gegenstaende.

**„Rechenzentrumsbetreiber“:** Der von PT beauftragte Hosting-Anbieter. Wechsel möglich; LN wird bei wesentlichen Auswirkungen informiert.

**„Setup-Fee“:** Die einmalige, nicht erstattbare Einrichtungsgebuehr bei Vertragsabschluss.

**„Vertragsende“:** Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Alle Nutzungsrechte des LN erlöschen unmittelbar.

**„Wesentliche Vertragsverletzung“:** Eine Pflichtverletzung, die dem anderen Teil die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

## § 1 Geltungsbereich & Vertragsparteien

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Malte Alastair Müller, geschäftlich handelnd unter der Bezeichnung Plant Technology, Rotherstieg 3, 14165 Berlin (USt-ID: DE317852712) (nachfolgend „Lizenzgeber“ oder „PT“)

und gewerblichen Kunden (nachfolgend „Lizenznehmer“ oder „LN“), die Zugang zum digitalen Lizenzportal von Plant Technology unter planttechnology.licensio.io beantragen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind vom Abschluss eines Lizenzvertrages ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lizenznehmer bestätigt mit Vertragsabschluss, als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB zu handeln und einen Gewerbebetrieb zu führen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn PT ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht. Entgegenstehende AGB des LN sind ausdrücklich

ausgeschlossen.

(4) Der Vertragsabschluss erfolgt durch beiderseitige Unterzeichnung des individuellen Lizenzvertrages. Mit Unterzeichnung akzeptiert der LN diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter [planttechnology.io/agb](https://planttechnology.io/agb).

(5) Zugangsfiktion: Erklärungen von PT gelten als zugegangen, sobald sie an die zuletzt vom LN im Portal hinterlegte oder PT gegenüber schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet wurden und keine automatische Unzustellbarkeitsmeldung einging. Die Zugangsfiktion gilt nur dann, wenn der LN seiner Pflicht zur Adresspflege gemäß Abs. 6 nachgekommen ist. Ist PT bekannt oder hätte PT erkennen können, dass die hinterlegte E-Mail-Adresse ungültig ist, kann PT sich nicht auf die Zugangsfiktion berufen; in diesem Fall gilt die Erklärung erst mit tatsächlichem Zugang beim LN als zugegangen. Das Risiko einer nicht überwachten, aber zustellbaren Adresse trägt der LN.

(6) Pflicht zur Adressaktualisierung: Der LN informiert PT unverzüglich über Änderungen seiner Kontaktdaten. Bei Versäumnis kann er sich nicht auf Unkenntnis von PT-Erklärungen berufen.

(7) Elektronische Signatur: Vertragsabschlüsse und rechtserhebliche Erklärungen können durch fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signaturen (z.B. FP Sign, Adobe Sign oder vergleichbare Dienste) rechtswirksam erteilt werden und stehen der Schriftform nach diesen AGB gleich.

(8) Schriftform: Soweit diese AGB Schriftform verlangen, genügt Textform per E-Mail oder elektronisch signiertes Dokument, für Kündigungen genügt E-Mail an [info@planttechnology.io](mailto:info@planttechnology.io).

(9) Gewerbenachweis: Der LN ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss einen gültigen Gewerbenachweis (Gewerbeschein, Handelsregistereintrag o.Ä.) vorzulegen. Ohne erbrachten Gewerbenachweis wird kein Portalzugang gewährt. Der LN verpflichtet sich, Änderungen der gewerblichen Tätigkeit oder der Firmenbezeichnung unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 13).

---

## § 2 Vertragsgegenstand & Lizenzumfang

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Einräumung eines nicht-exklusiven, nicht übertragbaren und nicht unterlizenzierbaren Nutzungsrechts an digitalen 3D-Druckdateien (STL- und 3MF-Format) sowie zugehörigen Marketing-Assets (Produktbilder, Logos, Beschreibungstexte) des Lizenzgebers.

(2) Das Nutzungsrecht berechtigt den LN ausschließlich zur:

- Herstellung physischer Produkte mittels 3D-Druckverfahren im eigenen Gewerbebetrieb;
- Veräußerung dieser physischen Produkte an eigene Endkunden unter eigener Firmierung;
- Bewerbung der so hergestellten Produkte unter Verwendung der bereitgestellten Marketing-Assets (ausschließlich für die lizenzierten Produkte).

(3) Ausdrücklich nicht erlaubt und vertragswidrig ist:

- Die Weitergabe, der Verkauf, die Vermietung, die Verleihung oder sonstige Überlassung der Druckdateien an Dritte in digitaler Form;
- Die Sublizenzierung oder anderweitige Übertragung von Rechten an den Druckdateien;
- Die Nutzung der Druckdateien außerhalb des vertraglich vereinbarten Lizenzpakets;
- Reverse Engineering, Dekompilierung, Disassemblierung oder jede sonstige Weiterverarbeitung der Dateien;
- Die Herstellung oder der Vertrieb von Produkten, die auf Basis der Druckdateien nach Vertragsende entstehen (vgl. § 5 Abs. 6 und § 10);
- Die Verwendung der Dateien für den Druck von Produkten für Dritte im Sinne eines Lohndrucks (Druck im Auftrag anderer Unternehmen gegen Entgelt ist gesondert zu vereinbaren).

(4) Dateiformate: PT stellt Dateien im STL-Format (universal) sowie im 3MF-Format (voreingestellt: Bambu A1 Mini) bereit. Anpassungen an andere Druckermodelle können gegen gesonderte Vergütung beauftragt werden.

(5) „Nutzung“ im Sinne dieser AGB bezeichnet jede Produktion, Reproduktion, Herstellung oder Weiterverarbeitung der Druckdateien – unabhängig davon, ob die daraus resultierenden Endprodukte vor oder nach Vertragsende bestellt oder in Auftrag gegeben wurden.

(6) Dateiversionen: Stellt PT eine aktualisierte Version einer Druckdatei bereit, darf der LN während aufrechter Vertragslaufzeit sowohl die ältere als auch die neue Version nutzen. Mit Vertragsende erlischt das Nutzungsrecht für sämtliche Versionen aller lizenzierten Dateien.

(7) Lizenzpakete sind modular erweiterbar. Die Erweiterung durch zusätzliche Lizenzpakete bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und ist im Lizenzvertrag zu dokumentieren.

(8) Annahmefiktion nach Download: Mit erfolgreichem Abruf einer Druckdatei gilt diese als vertragsgemäß geliefert und angenommen. Einwendungen hat der LN innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu erheben (Rügepflicht), mit genauer Beschreibung des Mangels, Dateibezeichnung und Versionsnummer.

(9) Untersuchungs- und Rügepflicht (§ 377 HGB analog): Der LN prüft Druckdateien unverzüglich nach Download auf offensichtliche Mängel. Nicht fristgerecht gerügte Mängel gelten als genehmigt; versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterlassung schließt alle darauf gestützten Rechte aus.

(10) Rügebefugnis und Rügeform: Rügen sind ausschließlich von der im Lizenzvertrag benannten Kontaktperson des LN schriftlich an [info@planttechnology.io](mailto:info@planttechnology.io) zu richten. Mündliche Beanstandungen begründen keine Ansprüche.

(11) Download-Protokoll als Liefernachweis: Das Download-Protokoll gilt als Anscheinsbeweis für die erfolgreiche Lieferung. Ist es technisch nicht verfügbar, gilt der protokollierte Login des LN zum Downloadzeitpunkt als gleichwertiger Anscheinsbeweis. Der LN kann den Anscheinsbeweis erschüttern, indem er konkrete und nachvollziehbare Tatsachen darlegt, die eine fehlerhafte Protokollierung oder einen technischen Fehler belegen (z.B. durch zeitgleiche Störungsmeldung, Serverprotokolle oder Bestätigung durch PT). Eine allgemeine Bestreitung ohne Substanziierung ist nicht ausreichend.

(12) Verbundene Unternehmen: Die Lizenz gilt ausschließlich für die im Lizenzvertrag benannte Rechtsperson. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG – insbesondere Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften – sind nicht umfasst und benötigen eigene Lizenzverträge mit eigener Setup-Fee.

(13) Nutzung durch Dritte im Betrieb: Dritte dürfen Druckdateien nur als Erfüllungsgehilfen des LN für dessen Endkunden nutzen; der LN haftet für ihr Handeln vollumfänglich.

(14) Modifikationsverbot: Jede Veränderung, Bearbeitung, Dekompilierung oder sonstige Modifikation der Druckdateien ist ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PT untersagt. Erlaubte Modifikationen sind nur zusammen mit der Original-Druckdatei und im Rahmen des Nutzungsrechts zu verwenden.

(15) Verbot von Rekonstruktion und Derivaten: Dem LN ist es untersagt, auf Basis von PT-Druckdateien oder der daraus hergestellten physischen Produkte durch Rückentwicklung, 3D-Scanning, Neuvermessung, Abformung oder sonstige Verfahren digitale Dateien zu erstellen, die funktional identisch oder im wesentlichen ähnlich zu PT-Druckdateien sind. Dies gilt unabhängig davon, ob beim Rekonstruktionsprozess die originale PT-Druckdatei unmittelbar verwendet wurde. Eine wesentliche Ähnlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Form, Funktion, Abmessungen oder Geometrie der rekonstruierten Datei mit einer PT-Druckdatei übereinstimmen. Im Streitfall begründet eine festgestellte wesentliche geometrische oder funktionale Übereinstimmung zwischen einer vom LN verwendeten Datei und einer PT-Druckdatei eine widerlegbare tatsächliche Vermutung der unerlaubten Rekonstruktion. Der LN kann diese Vermutung widerlegen durch Vorlage von Entwicklungsdokumentation, Herstellungsnachweisen oder anderen Belegen, die eine unabhängige Entstehung der Datei glaubhaft machen.

(16) Verbot der KI-gestützten Nutzung und Datenverwendung: Die PT-Druckdateien sowie die daraus hergestellten physischen Produkte dürfen nicht als Trainings-, Referenz- oder Eingabedaten für maschinelle Lernmodelle, generative KI-Systeme, neuronale Netze oder sonstige Systeme, die primär zur computergestützten Generierung, Variation oder Rekonstruktion von digitalen Geometrien, Designs oder dreidimensionalen Modellen ausgelegt sind, verwendet werden – weder direkt noch indirekt durch Einbindung in Datensätze, Datenbanken oder Modellierungsverfahren. Dieses Verbot gilt auch für die Verwendung der geometrischen Eigenschaften, Maße oder Designmerkmale der Produkte als Grundlage für KI-generierte Variationen oder Weiterentwicklungen. Ausdrücklich zulässig bleibt die Verwendung der Druckdateien für: (a) interne Qualitätsprüfungen und Maßkontrolle der hergestellten Produkte; (b) Maschinenkalibration und Druckparameteroptimierung für den laufenden Betrieb; (c) automatische Datei-Verarbeitung (Slicing, Skalierung) durch Standard-Drucksoftware ohne Extraktion von Designdaten. Nicht zulässig ist insbesondere: das Einlesen der Datei in generative KI-Systeme (z.B. ChatGPT, Midjourney, Stable Diffusion oder vergleichbare); die Nutzung als Referenz für das

Training eigener Designmodelle; das systematische Auslesen von Geometriedaten zur Erstellung von Wettbewerbsprodukten oder Designvariationen.

(17) Dateiverzeichnis und Beweislast: Der LN führt ein aktuelles Verzeichnis aller PT-Druckdateien (Bezeichnung, Version, Downloaddatum, Speicherort), das auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen vorzulegen ist. Die nachfolgende Beweislastverteilung beruht auf der Sphärentheorie: Informationen über Art, Umfang und Verbleib der heruntergeladenen Druckdateien liegen ausschließlich in der Sphäre des LN; PT hat naturgemäß keinen Zugang zu den Systemen des LN und kann den Nachweis daher nicht selbst führen. Diese sachlich begründete Beweislastverteilung entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH zur Beweislast bei Informationsasymmetrie zwischen Vertragsparteien (vgl. BGH NJW 2012, 2427). Im Streitfall begründet das vom PT geführte Download-Protokoll einen Anscheinsbeweis dafür, dass der LN die protokollierten Dateien erhalten hat. Der LN trägt die Beweislast dafür nachzuweisen, dass (a) eine von ihm verwendete Datei nicht aus dem PT-Portal stammt, oder (b) eine heruntergeladene Datei nachweislich gelöscht und nicht mehr genutzt wurde. Der Nachweis kann durch Systemprotokolle, Löschbestätigungen oder andere geeignete Belege geführt werden; eine reine Bestreitung ohne Substanziierung genügt nicht.

(18) Verbot der Übertragung von Nutzungsrechten: Der LN darf Druckdateien oder Nutzungsrechte nicht an Dritte, verbundene Unternehmen oder neu gegründete Gesellschaften übertragen oder überlassen.

(19) Löschpflicht bei unberechtigter Weitergabe: Gelangt eine Druckdatei unberechtigt zu einem Dritten, entsteht kein Nutzungsrecht. Der LN muss dies unverzüglich anzeigen, die Löschung beim Dritten auf eigene Kosten sicherstellen und PT eine schriftliche Bestätigung vorlegen. Die Löschbestätigung gemäß § 10 erstreckt sich ausdrücklich auf alle Systeme Dritter.

Wichtig: Mit diesem Vertrag werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt. Es findet keinerlei Eigentumsübertragung an den Druckdateien oder den damit verbundenen Schutzrechten statt.

---

### § 3 Portalzugang & Zugangsdaten

(1) Der Zugang zum Lizenzportal erfolgt ausschließlich über planttechnology.licensio.io mittels persönlicher Zugangsdaten (E-Mail und Passwort, JWT-Authentifizierung).

(2) Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Zugangsdaten dürfen ausschließlich von Personen genutzt werden, die in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis (z.B. Zeitarbeit, Werkstudenten) ausschließlich für den im Lizenzvertrag benannten Lizenznehmer tätig sind und deren Tätigkeit der unmittelbaren Eigenproduktion im Betrieb des LN dient. Die Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte jeglicher Art – insbesondere an externe Dienstleister, Lohndruckbetriebe, Print-Farms oder sonstige Subunternehmer – ist ausnahmslos untersagt und stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Die Produktion auf Basis der PT-Druckdateien hat ausschließlich durch den LN selbst mit eigenen Betriebsmitteln zu erfolgen; eine Auslagerung der Produktion an Dritte ist unabhängig von der Frage der Zugangsdaten-Weitergabe untersagt (vgl. § 7 Abs. 1). Der LN informiert alle zugangsberechtigten Mitarbeiter über diese Einschränkungen und haftet für deren Einhaltung gemäß § 7 Abs. 8.

(3) Der LN ist verpflichtet, PT unverzüglich zu informieren, wenn Anzeichen für einen Missbrauch der Zugangsdaten oder einen unberechtigten Zugriff auf das Portal bestehen.

(4) PT ist berechtigt, den Portalzugang ohne vorherige Ankündigung zu sperren, wenn ein konkreter Verdacht auf Missbrauch oder Vertragsverstoß besteht. Eine Sperrung berechtigt den LN nicht zur Kündigung, sofern PT den Zugang nach Klärung des Sachverhalts wiederherstellt.

(5) Download-Tracking: PT protokolliert sämtliche Datei-Downloads mit Zeitstempel, Nutzerkennung und Dateibezeichnung. Dieses Protokoll dient der Missbrauchserkennung, Abrechnung und kann im Streitfall als Beweismittel dienen. Der LN erklärt sich mit dieser Protokollierung ausdrücklich einverstanden.

(6) Nachweispflicht bei Portalausfällen: Macht der LN Rechte aus einem Portalausfall geltend, hat er den Ausfall und dessen Dauer nachzuweisen. Anerkannte Nachweise:

- Protokollierte Störungsmeldung per E-Mail innerhalb des Ausfallzeitraums gemäß § 6 Abs. 3;
- Screenshot des Fehlerbildes mit sichtbarem Zeitstempel (Betriebssystemuhr oder Browser) und Portal-URL;
- Bestätigung eines von PT anerkannten unabhängigen Monitoring-Dienstes über den Ausfallzeitraum.

Screenshots ohne Zeitstempel oder nachträgliche Erklärungen allein genügen nicht. Bei Anhaltspunkten für Manipulation kann PT einen Videocall-Nachweis verlangen. Fehlt anerkannter Nachweis, entfällt der Minderungsanspruch.

(7) Musterdateien und Testphasen: Für kostenlose Musterdateien oder Testzugänge gilt:

- Musterdateien dienen ausschließlich der internen Evaluierung – kommerzielle Nutzung ist untersagt;
- Musterdateien dürfen nicht gespeichert, archiviert oder Dritten zugänglich gemacht werden;
- Testzugänge sind auf 14 Tage begrenzt; produktiver Betrieb ist untersagt;
- Mit Ablauf erlöschen alle Nutzungsrechte automatisch; die Löschpflicht gemäß § 10 gilt entsprechend.

---

## § 4 Vergütung & Zahlungsbedingungen

(1) Setup-Fee: Bei Vertragsabschluss ist eine einmalige Setup-Fee in der im Lizenzvertrag genannten Höhe fällig. Die Setup-Fee ist nicht erstattbar, auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den LN. Bei erneutem Vertragsabschluss nach Kündigung wird die Setup-Fee erneut in voller Höhe fällig.

(2) Monatliche Lizenzgebühr: Die im Lizenzvertrag vereinbarte monatliche Lizenzgebühr ist monatlich im Voraus, jeweils zum 1. eines Kalendermonats, per SEPA-Lastschrift fällig. Die erste Rate ist mit Vertragsbeginn fällig.

(3) Jahresvorauszahlung: Bei Vorauszahlung der Jahreslizenz gewährt PT einen Rabatt von 10 % auf den jährlichen Gesamtbetrag. Die Jahresgebühr ist zu Vertragsbeginn in voller Höhe fällig.

(4) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lizenznehmern mit Sitz im EU-Ausland gilt das Reverse-Charge-Verfahren.

(5) Rechnungsstellung erfolgt elektronisch per E-Mail. Der LN erklärt sich mit der elektronischen Rechnungsstellung einverstanden.

(6) Zahlungsverzug: Gerät der LN in Zahlungsverzug, gilt Folgendes:

- Ab dem 1. Verzugstag: Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB);
- Ab dem 14. Verzugstag: PT ist berechtigt, Mahngebühren von 10,00 EUR je Mahnung zu erheben;
- Ab dem 30. Verzugstag: PT ist berechtigt, den Portalzugang ohne weitere Ankündigung zu sperren;
- Ab dem 45. Verzugstag: PT ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (vgl. § 6 Abs. 4).

(7) Preisanpassungen: PT ist berechtigt, die Lizenzgebühren mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen per E-Mail anzupassen. Der LN hat im Falle einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Preise.

(8) Aufrechnungsverbot: Aufrechnung gegen Forderungen von PT ist nur bei schriftlich von PT anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulaessig.

(9) Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen: Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber PT-Forderungen besteht nur bei Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, die unbestritten oder rechtskräftig sind. Behauptete Mängel berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung, solange PT nicht in Verzug mit der Mängelbeseitigung ist.

---

## § 5 Laufzeit & Kündigung

(1) Mindestlaufzeit: Der Lizenzvertrag hat die im individuellen Lizenzvertrag vereinbarte Mindestlaufzeit (Standard: 12 Monate).

(2) Automatische Verlängerung: Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 12 Monate (Evergreen-Klausel). Auf diese automatische Verlängerung wird der LN im Lizenzvertrag an deutlich sichtbarer Stelle gesondert hingewiesen.

(3) Ordentliche Kündigung: Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich (E-Mail an [info@planttechnology.io](mailto:info@planttechnology.io) genügt) zu erklären. PT bestätigt den Eingang der Kündigung schriftlich. Die Kündigung wird mit Zugang beim Empfänger wirksam; die Bestätigung durch PT dient lediglich der Dokumentation und hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Kündigung.

(4) Außerordentliche Kündigung durch PT: PT ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn:

- Der LN mit Zahlungen mehr als 45 Tage in Verzug ist;
- Der LN gegen Nutzungsrechte aus § 2 verstößt, insbesondere Druckdateien unerlaubt weitergibt oder nach Vertragsende weiternutzt;
- Der LN ein Insolvenzverfahren beantragt oder über sein Vermögen eröffnet wird;
- Der LN falsche Angaben zur Unternehmensidentität oder gewerblichen Tätigkeit gemacht hat;
- Der LN seiner Pflicht zur Löschbestätigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(5) Außerordentliche Kündigung durch den LN: Der LN ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn PT das Portal über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 30 Kalendertagen nicht verfügbar hält und dieser Ausfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(6) Rechtsfolgen der Kündigung: Mit Vertragsende, gleich ob durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung:

- Erlöschen sämtliche Nutzungsrechte an den Druckdateien mit sofortiger Wirkung;
- Wird der Portalzugang unverzüglich gesperrt;
- Greift die Lösch- und Bestätigungspflicht gemäß § 10;
- Sind bereits physisch gedruckte und auf Lager befindliche Produkte, die vor Vertragsende rechtmäßig hergestellt wurden, von der Nutzungsbeschränkung ausgenommen und dürfen weiterhin verkauft werden. Die Produktion neuer Produkte ist ab Vertragsende untersagt.

(7) Ordentliches Kündigungsrecht des Lizenzgebers: PT ist berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit die automatische Verlängerung des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung der Verlängerung muss PT dem LN schriftlich (E-Mail genügt) mit einer Frist von 2 Monaten vor dem jeweiligen Vertragsende mitteilen. Fristwahrung, Rechtsfolge und Formerfordernis entsprechen der ordentlichen Kündigung durch den LN (§ 5 Abs. 3). Mit Zugang der Erklärung ist die Verlängerung ausgeschlossen; der Vertrag endet zum regulären Vertragsende ohne weitere Verlängerung. PT ist nicht verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Der LN hat keinen Anspruch auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über die Mindestlaufzeit hinaus.

---

## § 6 Verfügbarkeit, Störungen & Leistungsänderungen

(1) Verfügbarkeitszusage: PT stellt das Lizenzportal mit einer Zielverfügbarkeit von 99 % im Monatsmittel bereit, gemessen am Übergabepunkt zum Internet (Router-Ausgang des beauftragten Rechenzentrums). Ein Rechtsanspruch auf ununterbrochene, unterbrechungsfreie Verfügbarkeit besteht nicht.

(2) Nicht anrechenbare Ausfallzeiten: Folgende Zeiträume werden nicht als Ausfall im Sinne dieser Klausel gewertet und fließen nicht in die Verfügbarkeitsberechnung ein:

- Geplante Wartungsfenster, die PT mindestens 48 Stunden im Voraus per E-Mail oder Portal-Benachrichtigung ankündigt;
- Ausfälle die auf Störungen des beauftragten Rechenzentrumsbetreibers oder sonstiger Drittanbieter beruhen, sofern PT diese nicht schuldhaft verursacht hat, sie außerhalb des Einflussbereichs von PT liegen und PT bei der Auswahl des Anbieters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat – insbesondere haftet PT nicht für Ausfälle beim Drittanbieter, schließt dies jedoch ausdrücklich nicht für den Fall grob fahrlässiger Auswahl eines offensichtlich ungeeigneten Anbieters aus;
- Ausfälle durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Cyberangriffe Dritter, gesetzgeberische Maßnahmen, Pandemien);
- Beeinträchtigungen die aus dem Verantwortungsbereich des LN stammen (z.B. Internetverbindung, Endgeräte, Firewall-Einstellungen des LN).

(3) Störungsmeldepflicht: Der LN ist verpflichtet, Ausfälle oder erhebliche Beeinträchtigungen des Portals unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail an [info@planttechnology.io](mailto:info@planttechnology.io) zu melden. Unterlässt der LN die rechtzeitige Meldung, verliert er für den Zeitraum vor der Meldung etwaige Minderungs- und Schadensersatzansprüche.

(4) Reaktionszeit: PT bestätigt den Eingang einer Störungsmeldung innerhalb von 24 Stunden (Werktage Mo–Fr) und beginnt mit der aktiven Entstörung innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Meldung. Für Ausfälle außerhalb der Geschäftszeiten (Wochenende, Feiertage) beginnt die Frist am nächsten Werktag.

(5) Rechtsfolgen bei Ausfall – gestuft nach Ausfallzeitraum:

**Stufe 1 – Ausfall bis 72 Stunden: Kein Minderungsrecht, kein Kündigungsrecht. PT informiert den LN über den Ausfall und den voraussichtlichen Behebungszeitpunkt. Kurzzeitige Ausfälle begründen keine Vertragsverletzung.**

**Stufe 2 – Ausfall zwischen 72 Stunden und 14 Tagen: Der LN hat ein anteiliges Minderungsrecht für die tatsächliche, nachgewiesene Ausfallzeit. Die Minderung ist der Höhe nach auf den jeweiligen Monatsbeitrag des betroffenen Kalendermonats begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nicht.**

**Stufe 3 – Ausfall zwischen 14 und 30 Tagen ununterbrochen: Der LN kann PT schriftlich zur Behebung innerhalb einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen auffordern. Läuft die Nachfrist erfolglos ab und ist PT für den Ausfall verantwortlich, hat der LN das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende.**

**Stufe 4 – Ausfall über 30 Tage ununterbrochen (höhere Gewalt ausgenommen): Außerordentliches Kündigungsrecht des LN ohne Nachfrist und ohne Pflicht zur Zahlung weiterer Lizenzgebühren ab Zugang der Kündigung. Bereits gezahlte Gebühren für den Ausfallzeitraum werden anteilig erstattet.**

(6) Insolvenz des Lizenzgebers (PT): Im Falle der Insolvenzeröffnung über PT gilt:

- Laufende Lizenzverträge werden für einen Übergangszeitraum von 90 Tagen nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, soweit dem Insolvenzverwalter möglich. PT informiert alle aktiven LN unverzüglich.
- Für die Dauer des Übergangszeitraums darf der LN bereits heruntergeladene Druckdateien nutzen, um laufende Kundenaufträge zu erfüllen. Nach Ablauf der 90 Tage erlöschen alle Nutzungsrechte; die Löschpflichten gemäß § 10 gelten dann vollumfaenglich.
- Der LN hat ein sofortiges außerordentliches Sonderkündigungsrecht. Gezahlte Gebühren für Zeiträume nach Insolvenzeröffnung werden anteilig als Insolvenzforderung geltend gemacht.
- PT empfiehlt lokale Datensicherung zur Überbrückung des Übergangszeitraums. Diese Empfehlung lässt die allgemeinen Löschpflichten nach § 10 unberührt.

(7) Leistungsänderungen am Produktkatalog: PT ist berechtigt, Druckdateien zu aktualisieren oder durch überarbeitete Versionen zu ersetzen. PT kann Produkte mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen per E-Mail aus dem Katalog entfernen. Ein Anspruch auf eine Mindestanzahl von Produkten im Paket besteht nicht. Wesentliche Änderungen am Leistungsumfang eines Pakets werden mit 4 Wochen Vorlauf angekündigt; bei wesentlichen Leistungsreduzierungen steht dem LN ein Sonderkündigungsrecht zu.

(8) Haftungsbeschränkung bei Ausfällen – Verweis auf § 12: Die Haftung von PT für Schäden die durch Portalausfälle, Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Störungen entstehen, richtet sich ausschließlich nach § 12 dieser AGB. Insbesondere gilt der in § 12 Abs. 7 vereinbarte beidseitige Ausschluss mittelbarer Schäden (entgangener Gewinn, Produktionsverluste, Umsatzausfälle) auch für Schäden durch Portalausfälle. Die Eskalationsregelungen in § 6 Abs. 4 (Stufen 1–4) begründen eigenständige Minderungs- und Kündigungsrechte, schränken aber den allgemeinen Haftungsrahmen nach § 12 nicht weiter ein als dort geregelt.

Hinweis: Diese Verfügbarkeitsregelung folgt etablierten SaaS-Standards. Die gestaffelte Rechtsfolgenregelung ist nach § 307 BGB zulässig, da sie den LN nicht unangemessen benachteiligt, sondern eine verhältnismäßige und transparente Risikoverteilung schafft.

---

## § 7 Pflichten des Lizenznehmers

(1) Eigenproduktionspflicht: Der LN verpflichtet sich zur ausschließlichen Nutzung der Druckdateien im eigenen Gewerbebetrieb mit eigenen Betriebsmitteln (eigene 3D-Drucker, eigenes Personal) für eigene Endkunden. Eine Weitergabe der Druckdateien oder eine Beauftragung Dritter mit der Herstellung von Produkten auf Basis der PT-Druckdateien ist in jeder Form verboten – unabhängig davon, ob die Beauftragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt und unabhängig davon, ob die Druckdateien selbst weitergegeben werden oder der Dritte auf andere Weise Kenntnis der Dateiinhalte erlangt. Insbesondere verboten ist: die Beauftragung von Lohndruckbetrieben, Print-Farms oder

vergleichbaren Dienstleistern zur Herstellung von Produkten auf Basis von PT-Druckdateien; der Betrieb eines Dropshipping-Modells unter Nutzung Dritter als Produktionsdienstleister; die Nutzung von PT-Druckdateien im Rahmen von Franchise-, Lizenz- oder Unterlizenzkonstruktionen, die nicht ausdrücklich schriftlich von PT genehmigt wurden.

(2) Der LN trägt die alleinige Verantwortung für:

- Die Qualität der durch ihn hergestellten Endprodukte;
- Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG), der CE-Kennzeichnungspflichten und branchenspezifischer Vorschriften;
- Die ordnungsgemäße technische Ausstattung (3D-Drucker, Software, Materialauswahl) auf eigene Kosten;
- Die Einhaltung aller Kennzeichnungspflichten gegenüber Endkunden.

(3) Markennutzung: Der LN darf die Marke „Plant Technology“ sowie damit verbundene Logos und Designelemente ausschließlich in folgenden Fällen verwenden:

- Mit dem Zusatz „powered by Plant Technology“ für Produkte, die im Rahmen dieses Lizenzvertrages hergestellt und vertrieben werden;
- Für Produkte, die direkt und nachweislich von PT als physische Waren bezogen wurden (B2B-Direktbezug) – diese dürfen mit dem Hinweis „made by Plant Technology“ beworben werden, sofern dies den tatsächlichen Herstellungsweg korrekt wiedergibt.

(4) Die Unterscheidung zwischen lizenzierten Eigenproduktionen (§ 7 Abs. 3 Spiegelstrich 1) und direkt von PT bezogenen Waren (§ 7 Abs. 3 Spiegelstrich 2) muss klar erkennbar sein. Eine Vermischung oder Verwechslung in der Kundenkommunikation ist ausdrücklich untersagt.

(5) Die Nutzung der Marke „Plant Technology“ in jeder sonstigen Form bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung von PT.

(6) Mit Vertragsende sind sämtliche Markenhinweise, Logos und Werbematerialien, die auf die Herkunft aus dem Lizenzmodell hinweisen („powered by Plant Technology“), unverzüglich aus allen Verkaufskanälen und Marketingmaterialien zu entfernen. Dies umfasst ausdrücklich Online-Shops, soziale Netzwerke, gedruckte Materialien und Verpackungen. Für den Übergangszeitraum gilt eine Frist von 14 Tagen ab Vertragsende.

(7) Direkt von PT bezogene physische Waren (§ 7 Abs. 3 Spiegelstrich 2) unterliegen nicht der Entfernungspflicht gemäß § 7 Abs. 6, da diese Produkte tatsächlich von PT hergestellt wurden und der Herstellerhinweis der Wahrheit entspricht.

(8) Haftungserstreckung auf Erfüllungsgehilfen: Der LN haftet für alle Handlungen und Unterlassungen seiner zugangsberechtigten Mitarbeiter und sonstigen Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 (d.h. Personen in einem Arbeits- oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnis ausschließlich für den LN), Subunternehmer, Lohndruckdienstleister und sonstiger Dritter, denen er Zugang zu PT-Druckdateien gewährt, wie für eigenes Handeln (§ 278 BGB analog). Ein Verstoß durch Erfüllungsgehilfen entlastet den LN nicht, wenn er keine angemessenen Schutzmaßnahmen getroffen hat.

(9) Organisationspflicht: Der LN informiert alle Personen mit Zugang zu den Druckdateien über die vertraglichen Nutzungsbeschränkungen und trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung dieser AGB.

---

## § 8 Vertragsstrafe

(1) Zur Sicherung der wesentlichen Vertragspflichten – insbesondere des Verbots der unbefugten Weiternutzung nach Vertragsende und des Weitergabeverbots – werden folgende Vertragsstrafen vereinbart. Die Stufenbeträge orientieren sich am typischen wirtschaftlichen Schaden von PT (entgangene Lizenzgebühren, Wettbewerbsnachteil, Kontrollaufwand) und am wirtschaftlichen Vorteil des Verstoßes für den LN. Dem LN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im konkreten Einzelfall kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist:

### Stufe 1 – Leichte Verstöße: 5.000 EUR je Verstoß

Für folgende Verstöße ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil oder nachweisbar versehentliches Handeln, sofern der LN den Verstoß unverzüglich nach Hinweis durch PT abstellt:

- Verspätete Löschung der Druckdateien nach Vertragsende (Überschreitung der 14-Tage-Frist gem. § 10);
- Unterlassen der Löschestätigung innerhalb der Frist gem. § 10, ohne nachweisliche Weiternutzung;

- Unberechtigte Markennutzung ohne wirtschaftlichen Schaden (z.B. versehentlich stehengebliebene Hinweise in Unterseiten).

### Stufe 2 – Schwere Verstöße: 20.000 EUR je Verstoß

Für folgende vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße:

- Nachweisliche Weiternutzung der Druckdateien zur Produktion von Produkten nach Vertragsende;
- Unbefugte Weitergabe der Druckdateien oder Zugangsdaten an Dritte;
- Sublizenzierung ohne Genehmigung;
- Reverse Engineering oder Dekompilierung der Dateien;
- Nutzung der Druckdateien über das vertraglich vereinbarte Lizenzpaket hinaus.

### Stufe 3 – Besonders schwere Verstöße: 50.000 EUR je Verstoß

Für folgende besonders schwerwiegende, gewerbsmäßige oder systematische Verstöße:

- Gewerbsmäßige Weiternutzung der Druckdateien nach Vertragsende über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten;
- Weitergabe der Druckdateien an Dritte zum Zwecke der gewerbsmäßigen Vervielfältigung oder des Verkaufs;
- Nutzung der Druckdateien nach ausdrücklicher schriftlicher Abmahnung durch PT.

(2) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe setzt schuldhaftes Handeln (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des LN voraus. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaig weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Mehrere gleichartige Verstöße innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen gelten als ein Verstoß. Bei fortgesetzter Zuwiderhandlung über 30 Tage hinaus wird für jeden weiteren angefangenen Monat eine erneute Vertragsstrafe in gleicher Höhe verwirkt.

(4) PT wird einen verwirkten Vertragsstrafe-Anspruch unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme des Verstoßes, gegenüber dem LN geltend machen. Unbeschadet des Anspruchs auf Vertragsstrafe ist PT berechtigt, einen nachgewiesenen Schaden geltend zu machen, der die Vertragsstrafe übersteigt; in diesem Fall wird die gezahlte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Dem LN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als die Vertragsstrafe.

(5) Gesamtdeckelung der Vertragsstrafen: Die Gesamthöhe aller aus einem einzigen zusammenhängenden Verstoßkomplex verwirkten Vertragsstrafen ist auf das Dreifache des nach Abs. 1 anwendbaren Stufenbetrags begrenzt. Verstöße verschiedener Art über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen koennen jeweils gesondert geltend gemacht werden.

(6) Unterlassungsanspruch und gerichtliche Durchsetzung: Bei Verstößen gegen die Nutzungsrechte aus § 2 hat PT neben Vertragsstrafe und Schadensersatz einen vertraglichen Unterlassungsanspruch. Der LN verpflichtet sich, auf erstes schriftliches Anfordern von PT eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. PT ist berechtigt, den Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend zu machen, einschließlich durch Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach §§ 935, 940 ZPO. Jede nachgewiesene Verletzung der Nutzungsrechte indiziert eine Wiederholungsgefahr, die den materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruch trägt. Der LN erkennt an, dass er die Wiederholungsgefahr nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung beseitigen kann; die bloße Einstellung der Verletzungshandlung reicht hierzu nicht aus. PT wird bei bekannt gewordenen Verstößen unverzüglich handeln, um die prozessrechtlich erforderliche Eilbedürftigkeit glaubhaft machen zu können.

(7) Beweissicherung und Verwertbarkeit von Protokollen: PT ist berechtigt, das Download-Protokoll, Login-Protokolle und alle weiteren technischen Aufzeichnungen des Portals als Beweismittel in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu verwenden. Der LN stimmt der Verwendung dieser Protokolldaten als Beweismittel vor deutschen Gerichten ausdrücklich zu. PT darf diese Daten für die Dauer möglicher Verjährungsfristen aufbewahren.

Hinweis: Die gestaffelte Ausgestaltung der Vertragsstrafe dient der Verhältnismäßigkeit und AGB-Festigkeit (§ 307 BGB). Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist eine Herabsetzung nach § 343 BGB gemäß § 348 HGB ausgeschlossen.

## § 9 Audit-Recht

(1) Anlassbezogenes Audit: PT ist berechtigt, bei konkretem, schriftlich begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Nutzungsrechte aus § 2 eine Überprüfung der Lizenz Einhaltung beim LN zu verlangen (Audit). Das Audit kann folgende Maßnahmen umfassen:

- Schriftliche Auskunft des LN über Art und Umfang der Nutzung der Druckdateien;
- Vorlage von Download-Protokollen und Druckprotokollen des LN;
- Im begründeten Ausnahmefall: Besichtigung der Betriebsstätte durch einen von PT beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (Auditor).

(2) Anlassloses Audit: Unabhängig von einem konkreten Verdacht ist PT berechtigt, einmal pro Vertragsjahr ein Audit in Form einer schriftlichen Selbstausskunft des LN durchzuführen. Die Selbstausskunft ist vom LN innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung zu erteilen.

(3) Ankündigungsfrist: Audits werden dem LN mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen schriftlich angekündigt. Bei dringendem, konkretem Verdacht auf laufende Rechtsverletzung kann PT mit einer verkürzten Frist von 3 Arbeitstagen kündigen.

(4) Kostentragung: Die Kosten eines anlassbezogenen Audits trägt PT, sofern kein Verstoß festgestellt wird. Wird ein Verstoß festgestellt, trägt der LN die Auditkosten vollumfänglich.

(5) Schutz von Betriebsgeheimnissen: Bei der Durchführung des Audits werden die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des LN berücksichtigt. Ein beauftragter Auditor unterliegt einer strikten Verschwiegenheitsverpflichtung und verarbeitet ausschließlich die zur Prüfung der Lizenz Einhaltung erforderlichen Daten.

(6) Mitwirkungspflicht und berechtigte Verweigerung: Der LN ist verpflichtet, an einem rechtmäßig angeordneten Audit in zumutbarem Umfang mitzuwirken. Eine Verweigerung der Mitwirkung ist nur dann berechtigt, wenn der LN konkrete und nachvollziehbare Gründe darlegt, warum bestimmte angeforderte Informationen oder Einsichtsrechte schutzbedürftige Betriebsgeheimnisse betreffen, die über den Prüfungszweck der Lizenz Einhaltung hinausgehen. In diesem Fall ist der LN verpflichtet, unverzüglich einen der folgenden Alternativnachweise anzubieten: (a) Vorlage eines Nachweises durch einen unabhängigen, von beiden Parteien akzeptierten Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater unter strikter Verschwiegenheit, der ausschließlich die Frage der Lizenz Einhaltung bestätigt oder verneint, ohne Weitergabe der Betriebsgeheimnisse an PT; oder (b) geschwärzter Vorlage der angeforderten Unterlagen, soweit der Schwärzung ausschließlich nicht prüfungsrelevante Geschäftsdaten betrifft und die lizenzrelevanten Informationen vollständig sichtbar bleiben. Eine Verweigerung ohne Alternativangebot oder mit unzureichendem Alternativangebot gilt als unberechtigte Verweigerung und begründet die widerlegbare Vermutung einer Vertragsverletzung; PT ist nach vorheriger Abmahnung gemäß Abs. 7 zur außerordentlichen Kündigung und zur Geltendmachung der Vertragsstrafe nach § 8 Abs. 1 Stufe 2 berechtigt.

(7) Sofortige Auskunftspflicht bei Verdacht: Unabhängig von einem formalen Audit ist der LN verpflichtet, auf schriftliche Anforderung von PT binnen 10 Arbeitstagen eine vollständige Auskunft zu erteilen, wenn PT konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß schriftlich darlegt. Die Auskunft muss enthalten:

- Liste aller gespeicherten PT-Druckdateien mit Dateibezeichnung, Version und Speicherort;
- Angaben zu allen nach behauptetem Vertragsende hergestellten Produkten auf Basis von PT-Druckdateien mit Stückzahl, Herstellungsdatum und Verkaufspreis;
- Angaben zu allen Dritten, denen der LN Zugang zu PT-Druckdateien gewährt hat;
- Eine schriftliche Bestätigung unter Versicherung der Richtigkeit durch den Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten.

Verweigerung oder unvollständige Auskunft begründet die widerlegbare Vermutung einer fortgesetzten Vertragsverletzung. PT hat dem LN vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung wegen Auskunftsverweigerung zunächst eine schriftliche Abmahnung zuzustellen und eine Nachfrist von 10 Arbeitstagen zu setzen. Erteilt der LN innerhalb dieser Nachfrist vollständige Auskunft und bestätigt deren Richtigkeit schriftlich, entfällt das Kündigungsrecht für diesen Anlass; die widerlegbare Vermutung einer Vertragsverletzung bleibt bis zur inhaltlichen Klärung bestehen. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe nach § 8 ist unabhängig von der Abmahnung bereits ab dem Zeitpunkt der Fristüberschreitung möglich, sofern PT konkrete Anhaltspunkte für einen inhaltlichen Verstoß darlegt.

(8) Aufbewahrungspflicht für Produktions- und Verkaufsdaten: Der LN bewahrt folgende Daten für 3 Jahre nach Vertragsende auf:

- Produktionsprotokolle für alle auf Basis von PT-Druckdateien hergestellten Produkte (Datum, Stückzahl, Dateibezeichnung);
- Verkaufsnachweise für alle daraus veräußerten Produkte (Datum, Stückzahl, Verkaufspreis);
- Nachweise über die Löschung der PT-Druckdateien gemäß § 10.

Diese Aufbewahrungspflicht ist eine nachvertragliche Pflicht des LN.

(9) Rückverfolgbarkeit von Datei bis Endkunde: Der LN ist verpflichtet, für jedes auf Basis einer PT-Druckdatei hergestellte Produkt eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Datei-Download bis zum Verkauf an den Endkunden zu gewährleisten. Die Rückverfolgbarkeit kann über das vom LN eingesetzte Warenwirtschafts-, ERP- oder Lagerverwaltungssystem sichergestellt werden und muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung der verwendeten PT-Druckdatei mit Versionsnummer und Downloaddatum;
- Produktionsdatum, produzierte Stückzahl und Losnummer oder vergleichbare interne Chargenbezeichnung;
- Lagerbestand und Bestandsbuchung;
- Verkaufsdatum, Verkaufsmenge und – soweit gesetzlich zulässig – Identifikation des Abnehmertyps (Endkunde oder Händler).

Diese Rückverfolgbarkeit dient sowohl der Einhaltung von Produkthaftungspflichten des LN gegenüber Endkunden als auch der Nachweisbarkeit der vertragsgemäßen Nutzung gegenüber PT. Die Daten sind für 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung im Rahmen von § 9 Abs. 7 vorzulegen. Die Anforderungen sind für LN mit einem eingeführten Warenwirtschafts-, ERP- oder Lagerverwaltungssystem durch dessen korrekte Pflege erfüllbar. Für LN ohne solche Systeme (Kleinstunternehmen bis 5 Mitarbeiter) ist die Rückverfolgbarkeit durch einfache schriftliche oder digitale Aufzeichnungen erfüllbar, z.B. durch eine Tabellenkalkulation mit den Pflichtfeldern Dateiname, Produktionsdatum, Stückzahl und Verkaufsdatum. Entscheidend ist die sachliche Vollständigkeit, nicht die verwendete Software.

---

## § 10 Lösch- und Rückgabepflichten bei Vertragsende

(1) Mit Ablauf der Vertragslaufzeit oder Zugang einer Kündigungserklärung ist der LN verpflichtet, sämtliche von PT bereitgestellten Druckdateien – gleich in welchem Format, auf welchem Datenträger oder in welchem System gespeichert – unwiderruflich und vollständig zu löschen. Dies umfasst ausdrücklich:

- Alle lokalen Speichermedien (Festplatten, USB-Sticks, SD-Karten, Druckerspeicher);
- Alle cloud-basierten Speicherorte (Dropbox, Google Drive, etc.);
- Alle Netzwerkserver und NAS-Systeme;
- Alle aktiv zugänglichen Backups auf manuell verwalteten Medien (externe Festplatten, NAS, Cloud-Backups). Bei automatisierten Backup-Systemen ohne selektive Einzellöschung ist der Zugriff technisch zu unterbinden; vollständige Überschreibung erfolgt spätestens mit dem nächsten Backup-Rotationszyklus, der PT schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Frist: Die Löschung hat innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende vollständig zu erfolgen. Diese Frist ist angesichts der rein digitalen Natur der Dateien zumutbar.

(3) Schriftliche Löschbestätigung: Innerhalb der 14-Tage-Frist hat der LN PT eine schriftliche Löschbestätigung zu übermitteln. Die Bestätigung hat zu enthalten:

- Eine Erklärung, dass sämtliche Druckdateien auf allen Systemen und Datenträgern gelöscht wurden;
- Eine namentliche Auflistung der gelöschten Dateien (Dateinamen gemäß Portal-Download-Protokoll);
- Datum und Unterschrift des Geschäftsführers oder eines Bevollmächtigten des LN.

(4) Stufenfolge bei fehlendem Löschnachweis: Das Ausbleiben der fristgerechten Löschbestätigung gemäß Abs. 3 begründet nicht automatisch die Vermutung einer Weiternutzung, sondern löst folgendes Stufenverfahren aus: Stufe 1 – Nachfrist: PT setzt dem LN schriftlich eine Nachfrist von 7 Arbeitstagen zur Einreichung der vollständigen Löschbestätigung. Stufe 2 – Vermutung: Bleibt die Löschbestätigung auch nach Ablauf der Nachfrist aus, begründet dies die widerlegbare Vermutung einer fortgesetzten unerlaubten Nutzung. Der LN kann die Vermutung widerlegen durch Vorlage von Systemprotokollen, Zeugenaussagen oder anderen geeigneten Nachweisen, die belegen dass die Dateien tatsächlich gelöscht wurden. Stufe 3 – Vertragsstrafe und Kündigung: Kann der LN die Vermutung nicht widerlegen oder

verweigert er die Mitwirkung, greift die Vertragsstrafe gemäß § 8 und PT ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(5) Download-Protokoll als Beweismittel: Das von PT geführte Download-Protokoll (§ 3 Abs. 5) dokumentiert, welche Dateien vom LN zu welchem Zeitpunkt heruntergeladen wurden, und dient als Grundlage für die geforderte Löschbestätigung sowie als Beweismittel in einem etwaigen Rechtsstreit.

(6) Wiederabschluss nach Kündigung: Beantragt der LN nach einer Kündigung erneut eine Lizenz, hat er zu Beginn des neuen Vertragsverhältnisses eine Bestätigung zu unterzeichnen, dass alle Dateien aus dem vorherigen Vertragsverhältnis vollständig gelöscht wurden und keine unerlaubte Weiternutzung stattgefunden hat.

Hinweis: 14 Tage sind für rein digitale Dateien eine zumutbare und gerichtlich gut vertretbare Frist. Maßgeblich sind Natur und Zugänglichkeit der zu löschenden Daten, nicht der Zeitaufwand.

---

## § 11 Geistiges Eigentum & Schutzrechte

(1) Alle Druckdateien, Designs, Produktkonzepte, Marken, Logos und sonstigen Materialien, die PT im Rahmen dieses Vertrages bereitstellt, sind und bleiben ausschließliches geistiges Eigentum von PT. Mit diesem Vertrag werden ausschließlich die in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte eingeräumt.

(2) PT sichert zu, Inhaber aller notwendigen Rechte zur Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte zu sein. Sollten Rechte Dritter entgegenstehen, wird PT den LN unverzüglich informieren.

(3) Schutzrechte (Urheberrechte, Geschmacksmuster, Patente, Marken) bleiben ausschließlich bei PT. Der LN erwirbt durch Nutzung der Dateien oder durch Verbesserungsvorschläge keinerlei Rechte an den Schutzgegenständen.

(4) Der LN darf die Endprodukte unter seiner eigenen Marke verkaufen. Ein Hinweis auf PT ist zulässig, aber nicht verpflichtend, soweit er korrekt ist (vgl. § 7 Abs. 3).

(5) Sollte der LN im Zusammenhang mit den Druckdateien Verbesserungen, Anpassungen oder Weiterentwicklungen vornehmen oder vorschlagen, räumt er PT hierfür ein unwiderrufliches, unentgeltliches, weltweites und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ein. Eine Vergütungspflicht von PT für solche Beiträge besteht nicht.

(6) Fortgeltung nach Vertragsende (Survival-Klausel): Folgende Regelungen gelten über das Vertragsende hinaus fort:

- § 2 Abs. 14-19 (Modifikationsverbot, Rekonstruktionsverbot, KI-Verbot, Dateiverzeichnis, Übertragungsverbot) – zeitlich unbegrenzt;
- § 8 (Vertragsstrafe) – für alle Verstöße im Zusammenhang mit den Nutzungsrechten;
- § 9 Abs. 7-8 (Auskunfts- und Aufbewahrungspflicht) – 3 Jahre nach Vertragsende;
- § 10 (Löschpflichten) – unverzüglich ab Vertragsende;
- § 11 Abs. 1-5 (Geistiges Eigentum) – zeitlich unbegrenzt;
- § 12 (Haftung und Produkthaftung) – für alle Ansprüche aus der Vertragslaufzeit;
- § 19 (Geheimhaltung) – zeitlich unbegrenzt.

Die Fortgeltung kann nicht durch einseitige Erklärung des LN abbedungen werden.

---

## § 12 Haftung & Gewährleistung

(1) PT haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet PT nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal jedoch auf die Höhe der in den letzten 12 Monaten vor dem schädigenden Ereignis vom LN tatsächlich gezahlten Lizenzgebühren.

(3) PT haftet ausdrücklich nicht für:

- Fehler, Mängel oder Unzulänglichkeiten der vom LN hergestellten Endprodukte;

- Schäden, die aus einer ungeeigneten Materialwahl, fehlerhaften Druckereinstellungen oder mangelhafter technischer Ausführung durch den LN entstehen;
- Produkthaftungsansprüche von Endkunden gegenüber dem LN oder PT, die auf vom LN hergestellten Produkten beruhen;
- Entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden des LN;
- Schäden durch Datenverlust, sofern der LN keine angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen hat.

(4) Produkthaftung: Der LN ist im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) Hersteller der von ihm gedruckten Produkte. Er trägt die vollständige Produktverantwortung gegenüber Endkunden und stellt PT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Beschaffenheit, Sicherheit oder Kennzeichnung der vom LN hergestellten Produkte resultieren. Der LN verpflichtet sich, PT auf eigene Kosten bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen und PT aktiv zu verteidigen, sofern PT in einen solchen Rechtsstreit einbezogen wird.

(5) Gewährleistung: PT gewährleistet, dass die bereitgestellten Druckdateien den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und PT über die erforderlichen Rechte zur Lizenzierung verfügt. Eine Garantie für bestimmte Druckergebnisse oder die Eignung der Dateien für spezifische Druckermodelle außerhalb der genannten Referenzmodelle wird nicht übernommen.

(6) Gegenseitige Haftungsdeckelung: Die Gesamthaftung beider Parteien ist begrenzt auf den Betrag der vom LN in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis gezahlten Lizenzgebühren. Gilt beidseitig, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Ausschluss mittelbarer Schäden (beidseitig): Keine Partei haftet der anderen für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Umsatzverluste, Datenverluste oder Reputationsschäden. Ausnahme: Vorsatz und Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

(8) Unberührt bleiben: Produkthaftungsgesetz, arglistig verschwiegene Mängel, Kardinalpflichten gemäß § 12 Abs. 2.

---

## § 13 Unternehmensänderungen & Vertragsübertragung

(1) Firmenänderung / Umfirmierung: Ändert der LN seinen Firmennamen, seine Rechtsform oder sonstige wesentliche Unternehmensmerkmale, ist er verpflichtet, PT dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Änderung, schriftlich mitzuteilen. Der LN initiiert in diesem Fall proaktiv eine entsprechende Vertragsanpassung.

(2) Unternehmensverkauf / Rechtsnachfolge: Die Lizenz ist personengebunden und gilt für das im Lizenzvertrag genannte Unternehmen. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens oder wesentlicher Unternehmensteile, einer Fusion oder Umwandlung geht die Lizenz nicht automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Der neue Unternehmensträger hat einen eigenständigen Lizenzvertrag mit PT abzuschließen, einschließlich der Zahlung einer neuen Setup-Fee. Die Druckdateien bleiben in jedem Fall geistiges Eigentum von PT.

(3) Verantwortlichkeit bei Änderungen: Der LN trägt die Verantwortung, PT über alle in Abs. 1 und 2 genannten Änderungen proaktiv zu informieren. PT ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen selbstständig zu ermitteln.

(4) Abtretungsverbot LN: Der LN darf Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von PT weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Abtretungsrecht PT: PT ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen oder im Zuge einer Unternehmensveräußerung auf Dritte zu übertragen. Der LN wird über eine solche Übertragung rechtzeitig informiert.

---

## § 14 Datenschutz (DSGVO)

(1) PT verarbeitet personenbezogene Daten des LN ausschließlich zur Vertragserfüllung und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

(2) Erhobene Daten: Unternehmensdaten, Kontaktdaten, Zahlungsdaten, Download-Protokolle (§ 3 Abs. 5), Kommunikationsinhalte.

- (3) Weitergabe: Daten werden ausschließlich an Zahlungsdienstleister (SEPA-Lastschrift), steuerliche Berater und den beauftragten Hosting-Anbieter (mit AVV) weitergegeben.
- (4) Speicherdauer: Vertragsdaten werden für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungspflicht (10 Jahre gemäß § 147 AO) gespeichert. Download-Protokolle werden für 10 Jahre nach Vertragsende gespeichert (Beweissicherungsinteresse).
- (5) Betroffenenrechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung (soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen), Einschränkung und Widerspruch gemäß DSGVO sind gewährleistet.
- (6) Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter [planttechnology.io/datenschutz](https://planttechnology.io/datenschutz) abrufbar. Das Impressum ist unter [planttechnology.io/impressum](https://planttechnology.io/impressum) einsehbar.
- 

## § 15 Änderungen der AGB

- (1) PT ist berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen per E-Mail zu ändern, sofern die Änderung das wesentliche Äquivalenzverhältnis nicht grundlegend verschlechtert und für den LN zumutbar ist. Änderungen die Hauptpflichten des LN erheblich erweitern oder wesentliche Leistungspflichten von PT einschränken, bedürfen einer individuellen Vereinbarung.
- (2) Widerspricht der LN den geänderten AGB nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich, gelten die neuen AGB als angenommen. PT wird den LN in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.
- (3) Widerspricht der LN den geänderten AGB fristgerecht, steht beiden Parteien ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB zu.
- (4) Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist stets unter [planttechnology.io/agb](https://planttechnology.io/agb) abrufbar.
- 

## § 16 Exportkontrolle & Compliance

- (1) Der LN haelt alle anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Handelsembargo-Vorschriften ein (EU, Deutschland, Laender des Vertriebs).
- (2) Der LN versichert, nicht auf Sanktionslisten (EU, UN, OFAC, BAFA) gelistet zu sein und nicht an gelistete Personen oder in Embargogebiete zu liefern. Freistellungspflicht gegenüber PT bei Verstoß.
- (3) PT kann den Portalzugang bei Anhaltspunkten für Sanktionsverstoß unverzüglich sperren. Kein Minderungsrecht während Sperre.
- (4) Der LN informiert PT unverzüglich bei Kenntnis einer Sanktionslistung seiner selbst oder seiner Endkunden.
- 

## § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Ausschluss vorvertraglicher Informationshaftung: Für den Leistungsumfang ist ausschließlich der schriftliche Lizenzvertrag nebst diesen AGB maßgeblich. Mündliche Zusagen, Werbematerialien, Präsentationen, Demo-Videos und sonstige vorvertragliche Kommunikation begründen keine Ansprüche, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt und in den Lizenzvertrag aufgenommen wurden.
- (2) Garantienausschluss: Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung von PT. Aussagen von Vertriebsmitarbeitern oder sonstigen Dritten begründen keine Garantien und keine über den Lizenzvertrag hinausgehenden Ansprüche des LN.
- (3) Vollständigkeitsprinzip: Der Lizenzvertrag nebst AGB stellt die vollständige Vereinbarung dar und ersetzt alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Absprachen.
- (4) Rangfolge der Vertragsdokumente: Bei Widersprüchen gilt: (1) Individueller Lizenzvertrag, (2) diese AGB, (3) Paketbeschreibung unter [planttechnology.licensio.io](https://planttechnology.licensio.io), (4) technische Dokumentation. Ein nachrangiges Dokument kann kein vorrangiges aushebeln.

(5) Verbrauchsbasierte Nutzungsmetriken: PT behält sich vor, zukünftig verbrauchsbasierte Abrechnungsmodelle einzuführen (z.B. Produktionsstückzahlen, API-Aufrufe). Die Abrechnungsmetrik wird im individuellen Lizenzvertrag definiert. Ein Wechsel für bestehende Pauschalpreisverträge ist nur mit schriftlicher Zustimmung des LN möglich und berechtigt den LN andernfalls zur Sonderkündigung.

(6) Anwendbares Recht: Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(7) Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin. PT ist jedoch berechtigt, den LN auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(8) Streitschlichtung (§ 36 VSBG): PT ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese AGB richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB.

(8) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

(9) Schriftformklausel: Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. E-Mail genügt der Schriftform im Sinne dieser Klausel.

(10) Vollständigkeit: Dieser Vertrag einschließlich der AGB stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Absprachen.

(11) Verjährungsverkürzung: Für alle Ansprüche des LN gegen PT – ausgenommen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Personenschäden und arglistig verschwiegene Mängel – gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Kenntnis gemäß § 199 Abs. 1 BGB, spätestens jedoch 3 Jahre nach Anspruchsentstehung.

(12) Außerordentliche Kündigung und Schadensersatz: Kündigt PT wegen wesentlicher Vertragsverletzung des LN aus wichtigem Grund nach § 5 Abs. 4, gelten folgende Regelungen: (a) Fällige Gebühren: PT behält alle bis zum Kündigungszeitpunkt fälligen Lizenzgebühren; diese sind keine Pauschalierung sondern unmittelbar geschuldete Vergütung. (b) Verwaltungs- und Wiederanlaufpauschale: PT kann zusätzlich eine Pauschale für den nachweislich entstehenden Verwaltungs-, Kündigungsabwicklungs- und Neukundenanlaufaufwand in Höhe von 15 % der bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin noch anfallenden Gebühren verlangen; diese Pauschale orientiert sich am typischen Aufwand im Lizenzgeschäft und ist angemessen nach § 309 Nr. 5 BGB. (c) Darüber hinausgehender Schaden: PT kann einen über die Pauschale nach lit. (b) hinausgehenden tatsächlichen Schaden nachweisen und geltend machen, insbesondere entgangene Lizenzeinnahmen bei nachweislicher Fortnutzung. (d) Gegennachweis: Dem LN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der tatsächliche Schaden geringer oder gleich null ist; insbesondere kann er nachweisen, dass PT das frei gewordene Paket unmittelbar neu vergeben hat und daher kein Ausfallschaden entstanden ist.

---

## § 18 Modulares Paketsystem, API-Nutzung und technische Integration

(1) Modulares Paketsystem: PT ist berechtigt, das Angebot an Lizenzpaketen jederzeit zu erweitern, neue Pakete einzuführen, bestehende Pakete modular zu ergänzen oder umzubenennen. Bestehende Lizenzverträge werden durch die Einführung neuer Pakete nicht automatisch erweitert. Ein Anspruch des LN auf Einschluss neuer Pakete, Produktserien oder Funktionen in sein bestehendes Lizenzpaket ohne gesonderte Vergütungsvereinbarung besteht nicht.

(2) Paketerweiterungen und Upgrades: Möchte der LN sein bestehendes Lizenzpaket auf ein höherwertiges Paket upgraden oder zusätzliche Module zubuchen, bedarf dies einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Lizenzvertrag. Die Laufzeit und Kündigungsregeln des Ergänzungspakets richten sich nach der gesonderten Vereinbarung. Das Downgrade auf ein niedrigerwertiges Paket ist frühestens zum Ende der jeweiligen Mindestlaufzeit möglich.

(3) Paketinhalte: Der konkrete Inhalt jedes Lizenzpakets – insbesondere die enthaltenen Produktkategorien, Dateiformate und Funktionen des Portals – ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf planttechnology.licensio.io veröffentlichten Paketbeschreibung. PT ist berechtigt, Pakete weiterzuentwickeln und neue Produkte hinzuzufügen. Die Entfernung wesentlicher Leistungen aus einem Paket unterliegt § 6 Abs. 7 dieser AGB.

(4) API-Zugang: PT kann dem LN im Rahmen seines Lizenzpakets Programmierschnittstellen (APIs) zur Verfügung stellen, die eine maschinelle Kommunikation zwischen dem PT-Lizenzportal und Drittsystemen des LN ermöglichen. Der

Umfang, die technischen Spezifikationen und die Verfügbarkeit der jeweils freigeschalteten API-Funktionen ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Freischaltung gültigen technischen Dokumentation. Ein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit einer bestimmten API-Version oder bestimmter API-Funktionen besteht nicht.

(5) Verantwortlichkeit des LN für Drittsysteme: Der LN trägt die alleinige Verantwortung für die ordnungsgemäße Konfiguration, den Betrieb und die Verfügbarkeit aller Drittsysteme, die er über die API mit dem PT-Portal verbindet – insbesondere CRM-Systeme, ERP-Systeme, Warenwirtschaftssysteme, Lagerverwaltungssysteme, 3D-Druckersteuerungssoftware sowie alle sonstigen automatisierten Systeme zur Auftrags-, Produktions- und Bestandsverwaltung. PT übernimmt keine Haftung für Fehlfunktionen, Datenverluste, Produktionsfehler, Fehlbestände, Kommissionierungsfehler oder sonstige Schäden, die aus der Anbindung von Drittsystemen resultieren, unabhängig davon, welchen Automatisierungsgrad der LN gewählt hat.

(6) Umfang automatisierter Vorgänge: Die API kann grundsätzlich beliebige automatisierte Prozesse im Betrieb des LN unterstützen, insbesondere:

- Auslösung von 3D-Druckaufträgen auf Basis eingehender Bestelldaten;
- Automatische Einbuchung fertiger Produkte in Bestandssysteme und Lagerverwaltung;
- Übergabe von Auftragsdaten an Kommissionierungs-, Versand- und Fulfillmentsysteme;
- Statusabfragen und Rückmeldungen zum Produktionsfortschritt;
- Sonstige Datenflüsse zwischen dem PT-Portal und den Systemen des LN.

Für jeden durch die API ausgelösten Vorgang gilt: Die fachliche und technische Konfiguration des Datenflusses obliegt ausschließlich dem LN. PT stellt die Schnittstelle bereit, nicht jedoch die Logik zur korrekten Verarbeitung der übermittelten Daten im System des LN.

(7) Automatisch ausgelöste Produktions- und Folgeprozesse: Löst die API-Anbindung automatisch Druckaufträge oder sonstige Folgeprozesse (z.B. Bestandsbuchungen, Kommissionierungsaufträge, Versandauslösungen) aus, gilt jeder solche Vorgang als bewusste Nutzungsentscheidung des LN. Der LN ist verpflichtet, geeignete Kontrollmechanismen zu implementieren, die fehlerhafte, doppelte oder unbeabsichtigte Vorgänge verhindern – insbesondere Plausibilitätsprüfungen für Mengenangaben, Dateiauswahl, Materialparameter und Empfängerdaten. PT haftet nicht für Schäden, die aus unkontrollierten oder fehlerhaft konfigurierten automatisierten Prozessen des LN entstehen.

(8) API-Schlüssel: PT stellt dem LN einen oder mehrere API-Schlüssel zur Verfügung. Diese sind nicht übertragbar, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für den im Lizenzvertrag genannten LN und dessen eigenen Betrieb zu verwenden. Die Weitergabe eines API-Schlüssels an Dritte – auch an verbundene Unternehmen ohne eigenen Lizenzvertrag – ist untersagt und gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Bei Verdacht auf Missbrauch oder unberechtigte Nutzung ist PT unverzüglich zu informieren. PT ist berechtigt, API-Schlüssel bei Verdacht auf Missbrauch mit sofortiger Wirkung zu sperren.

(9) Änderung und Einstellung der API: PT ist berechtigt, die API und deren Spezifikationen weiterzuentwickeln und zu ändern. Wesentliche Änderungen, die eine Anpassung der Integration beim LN erfordern, kündigt PT mit einer Frist von mindestens 8 Wochen an. Geringfügige technische Änderungen können ohne Vorankündigung vorgenommen werden. Die vollständige Einstellung einer API-Funktion wird mit einer Frist von mindestens 3 Monaten angekündigt. Ein Anspruch des LN auf Beibehaltung einer bestimmten API-Version oder bestimmter Funktionen besteht nicht.

(10) Technische Mindestanforderungen und Eigenverantwortung: Der LN ist selbst verantwortlich für die Bereitstellung und den Betrieb der für die Nutzung der Druckdateien und der API erforderlichen technischen Infrastruktur – insbesondere geeignete 3D-Drucker, Drucksoftware, Netzwerkinfrastruktur, Internetverbindung und Drittsysteme. PT veröffentlicht Empfehlungen zu technischen Mindestanforderungen in der Dokumentation; diese Empfehlungen begründen keine Beschaffenheitsgarantie.

(11) Druckergebnisse und Materialverantwortung: PT übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Druckdateien auf allen Druckermodellen und mit allen Materialien identische oder spezifikationsgemäße Ergebnisse liefern. Referenzergebnisse in der Produktdokumentation basieren auf den angegebenen Referenzdruckern und -materialien. Abweichungen von Referenzergebnissen begründen keinen Mangel, wenn sie auf der Druckerhardware, dem verwendeten Material, den Druckereinstellungen oder der Druckumgebung des LN beruhen. Der LN trägt die alleinige Verantwortung für die Materialauswahl und die Sicherheit der hergestellten Endprodukte.

(12) Mitwirkungspflicht bei technischen Störungen: Treten technische Probleme bei der Nutzung der Druckdateien oder der API auf, ist der LN verpflichtet, PT eine vollständige und präzise Fehlerbeschreibung zu übermitteln, die folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Versionsnummer der betroffenen Druckdatei;
- Verwendeter Druckertyp und Drucksoftware mit Versionsnummer;
- Verwendetes Material (Hersteller, Materialtyp, Druckparameter);
- Bei API-Problemen: verwendete API-Version, Endpunkt, Fehlermeldung und Zeitstempel;
- Schritte zur Reproduktion des Problems.

Erbringt PT Leistungen bei der Fehlersuche und stellt sich heraus, dass das Problem nicht auf einem Fehler der Druckdatei oder der API beruht, sondern auf der Druckerhardware, dem Material oder der Konfiguration des LN, kann PT eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand berechnen.

(13) Erweiterte Sperrrechte: PT ist berechtigt, den Portalzugang und alle API-Schlüssel des LN ohne vorherige Ankündigung mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn konkrete und dokumentierte Anhaltspunkte für einen der folgenden Tatbestände vorliegen:

- Unerlaubte Weiternutzung von Druckdateien nach Vertragsende;
- Weitergabe von Druckdateien oder Zugangsdaten an Dritte außerhalb des eigenen Unternehmens;
- Verstoß gegen das Rekonstruktions- oder KI-Trainingsverbot gemäß § 2 Abs. 19 und 16;
- Öffentliche Bekanntgabe vertraulicher Vertragsinhalte entgegen § 19;
- Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen.

PT informiert den LN unverzüglich über die Sperrung und deren Grund und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Arbeitstagen. Die Sperre ist verhältnismässig zum Verdachtsgrad zu gestalten: Bei erstem Verdacht kann PT den API-Zugang sperren, ohne das gesamte Portal zu sperren; die vollständige Portalsperre ist nur bei konkretem, dokumentiertem Nachweis oder bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen zulässig. Während einer Sperre aus Verdachtsgründen (nicht wegen Zahlungsverzugs) ruht die Zahlungspflicht des LN für die Dauer der Sperre anteilig. Stellt sich die Sperre als ungerechtfertigt heraus, erstattet PT alle während der Sperrzeit entrichteten oder einbehaltenen Gebühren unverzüglich zurück.

## § 19 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien behandeln alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei zeitlich unbegrenzt vertraulich und schuetzen sie mit mindestens angemessener Sorgfalt.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere:

- Inhalt des Lizenzvertrages und dieser AGB sowie alle Konditionen und Preise;
- PT-Druckdateien, Produktdesigns und technische Spezifikationen;
- Informationen über geplante neue Produkte, Pakete oder Funktionen;
- API-Schlüssel und technische Zugangsdaten;
- Marketing-Assets, soweit nicht ausdrücklich zur öffentlichen Verwendung freigegeben.

(3) Ausnahmen: Die Pflicht gilt nicht für Informationen die (a) ohne Vertragsverstoß öffentlich zugänglich wurden, (b) dem Empfänger bereits bekannt waren, (c) unabhängig entwickelt wurden, oder (d) schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden.

(4) Konditionsvertraulichkeit: Der LN darf Konditionen seines Lizenzvertrages – insbesondere Preise, Rabatte und individuelle Vereinbarungen – nicht gegenüber anderen PT-Lizenznehmern oder Dritten offenlegen.

(5) Nachvertragliche Geltung: Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über das Vertragsende hinaus.

</w:pBdr><w:spacing w:after="100" w:before="200"/><w:jc w:val="center"/></w:pPr><w:r><w:rPr><w:rFonts w:ascii="Arial" w:cs="Arial" w:eastAsia="Arial" w:hAnsi="Arial"/><w:color w:val="666666"/><w:sz w:val="16"/><w:szCs w:val="16"/></w:rPr><w:t xml:space="preserve">Plant Technology · planttechnology.io · planttechnology.licensio.io ·

info@planttechnology.io

Stand: März 2026 – Gültig ab 01.03.2026 – Diese AGB sind vertraulich und ausschließlich für gewerbliche Lizenznehmer bestimmt.

Malte Alastair Müller · Plant Technology · Rotherstieg 3, 14165 Berlin  
USt-ID: DE317852712 · [info@planttechnology.de](mailto:info@planttechnology.de) · [planttechnology.io](https://planttechnology.io)

AGB: [planttechnology.io/agb](https://planttechnology.io/agb) · Datenschutz: [planttechnology.io/datenschutz](https://planttechnology.io/datenschutz) · Impressum: [planttechnology.io/impressum](https://planttechnology.io/impressum) · Portal:  
[planttechnology.licensio.io](https://planttechnology.licensio.io)